

Gemeinde Lehensteinsfeld
Landkreis Heilbronn

Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.09.2024 die nachstehende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Anlage zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lehensteinsfeld
vom 26.09.2024

Gebührenverzeichnis gem. § 30 der
Friedhofssatzung vom 22.06.2023

1.	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	52,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.2.1	Einzelfall	37,00 €
1.2.2.	befristete Zulassung für drei Jahre	111,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	70,00 €
1.4	Zulassung zu sonstiger gewerblicher Tätigkeit	70,00 €
1.5	Zulassung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	70,00 €
2.	<u>Benutzungsgebühren</u>	
2.1	Bestattungsgebühr	
2.11	im Einzelreihen- oder wahlgrab	1.258,00 €
2.12	im Doppelgrab für Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr	1.258,00 €
2.13	für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr, Totgeburten, Fehlgeburten sowie für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte	450,00 €
2.14	im Urnenerdgrab	256,00 €
2.15	im anonymen Urnengrab	256,00 €
2.16	im Urnenhain	256,00 €
2.17	in der Urnenstele	371,00 €
2.18	in einem Baumgrab	256,00 €
2.19	Aufschlag für doppeltiefe Bestattung	74,00 €
2.2	Grabstellengebühr bei Überlassung eines	

2.21	Einzelreihengrabes für Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr	1.839,00 €
2.211	Anonymen Einzelreihengrabes für Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr	2.576,00 €
2.212	Einzelwahlgrabes für Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr	2.344,00 €
2.22	Doppelwahlgrabes für Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr	3.997,00 €
2.23	Überlassung eines Urnenreihengrabes	1.357,00 €
2.24	Überlassung eines Baumgrabes (3 Belegungen)	1.853,00 €
2.25	Überlassung eines Urnenwahlgrabes (2 Belegungen)	1.759,00 €
2.26	Überlassung eines Urnenfamilienwahlgrabes (4 Belegungen)	2.310,00 €
2.27	Überlassung eines Platzes im anonymen Urnengrabfeld (1 Belegung)	1.002,00 €
2.28	Überlassung eines Platzes im Urnenhain (3 Belegungen)	2.043,00 €

2.29	Überlassung eines Platzes in der Urnenstele (2 Belegungen)	2.053,00 €
2.30	Überlassung eines Einzelreihen- oder Einzelwahlgrabes für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr, Totgeburten, Fehlgeburten sowie für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte	700,00 €
2.301	Überlassung eines Platzes im anonymen Urnengrabfeld für Totgeburten, Fehlgeburten sowie für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte	0,00 €
2.31	Überlassung eines Wiesengrabes (1 Belegung)	3.019,00 €
2.32	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes	
2.33	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.22, 2.24, 2.25, 2.26, 2.28, 2.29 bzw. 2.30
2.34	Für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Es findet eine taggenaue Abrechnung statt.	
2.35	Überlassung eines Wiesengrabes doppeltief (2 Belegungen)	4.460,00 €
2.4	Sonstige Leistungen	
2.401	Nutzung Bereich Aussegnung	250,00 €
2.402	Nutzung der Kühlzelle	200,00 €
2.41	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	49,00 €
2.42	Zuschlag zu 2.41 in besonders erschwerten Fällen je Stunde	45,00 €
2.5	Kosten für Räumen des Grabes durch die Gemeinde Lehensteinsfeld	
2.51	Räumen eines Einzelgrabes von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	339,00 €
2.52	Räumen eines Doppelgrabes von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	422,00 €
2.53	Räumen eines Grabes, je Einzelgrabfläche von Personen im Alter unter 10 Jahren	199,00 €
2.54	Räumen eines Urnengrabes	204,00 €

Lehrensteinsfeld, den 04.10.2024

Krummhauer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Stadtordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.